

ZInsO-Aufsätze

Zur verfahrensrechtlichen Behandlung von Planänderungen im Erörterungs- und Abstimmungstermin – zwischen Gläubigerautonomie und gerichtlicher Verfahrensleitung

von Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert, Düsseldorf*

Der Insolvenzplan ist das wesentliche Element des gerichtlichen Sanierungsverfahrens in Deutschland – der Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung unter Umsetzung eines Insolvenzplankonzepts. Er wird entweder von der Schuldnerin selbst oder einem Sachwalter/Insolvenzverwalter im Auftrag der Gläubigerversammlung vorgelegt (§§ 218, 284 InsO). Soweit der Plan nicht von Amts wegen nach § 231 InsO zurückzuweisen ist, hat das Insolvenzgericht einen Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 235 InsO anzuberaumen. Dem Gericht obliegt gem. § 76 Abs. 1 InsO die Leitung des Termins, der eine Gläubigerversammlung¹ i.S.d. §§ 74 ff. InsO ist. Dieser Beitrag wird zeigen, dass sich die Aufgabe des Gerichts auf die Versammlungsleitung beschränkt. Herrin des Verfahrens ist die Gläubigergemeinschaft, die ihren Willen durch ihr wichtigstes Organ neben dem Gläubigerausschuss, die Gläubigerversammlung, artikuliert.² Dieses Organ besitzt die höchste Legitimation im gesamten Insolvenzverfahren. Insbesondere ist das Gericht nicht ermächtigt, einer abstimmungswilligen und abstimmungsbereiten Gläubigerversammlung die Abstimmung über einen im Termin geänderten Insolvenzplan (§ 240 InsO) zu verweigern, indem es den Abstimmungstermin gegen den Willen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger verlegt.³ Abgesehen von dem hierdurch entstehenden Schaden verstößt eine solche Vorgehensweise in schwerwiegender Weise gegen den Grundsatz der Gläubigerautonomie.⁴ Das Insolvenzverfahren dient der Befriedigung der Gläubiger; deren Interessen haben Vorrang.

I. Allgemeines

Die Inhalte des Insolvenzplans werden – wie sämtliche verfahrensrelevante Fragen innerhalb des gerichtlichen Sanierungsverfahrens – in größeren Insolvenzverfahren mit dem Gläubigerausschuss und dem Sachwalter⁵ abgestimmt, zumindest aber erörtert. Dies gewährleistet, dass die Interessen der Gläubiger schon bei den Überlegungen des Planvorlegenden zu den Inhalten eines Plans diskutiert und berücksichtigt werden können. Wie stets fördert die direkte Kommunikation der Beteiligten das Erreichen zielführender und interessengerechter Ergebnisse. Gleichwohl kommt es vor, dass ein bereits vorabgestimmter Plan aufgrund der Erörterungen in der Gläubigerversammlung geändert werden muss. Die Gründe hierfür können ganz unterschiedlich sein. In der Praxis ist zu beobachten, dass Änderungen vor allem deshalb erforderlich werden, weil aufgrund unterschiedlicher Bewertungen von *Haftungs- und Anfechtungsansprüchen* mit größeren Zuflüssen in die Masse zu rechnen ist, sodass die Aufnahme einer höheren Insolvenzquote für die Gläubiger in den Plan, zumindest aber eines Besserungsscheins gerechtfertigt ist. Bei Erstellung des Insolvenzplans sind Haftungs- und Anfechtungsansprüche erfahrungsgemäß schwer zu beziffern. Hinzu kommt, dass diese Ansprüche grds. durch den Insolvenzverwalter (§ 129 InsO) bzw. im Fall der Eigenverwaltung durch den Sachwalter (§ 280 InsO) zu ermitteln und durchzusetzen sind. Dieser und nicht etwa die planvorlegende Schuldnerin führt die Ermittlungen, wertet Unterlagen aus und beauftragt möglicherweise Dritte mit Nachforschungen. Die Schuldnerin ist i.d.R. darauf beschränkt, die Angaben des Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters aus dessen Insolvenzgutachten zu übernehmen und sodann später zu ergänzen. Soweit es die Liquidität der Schuldnerin zulässt, steht es ihr selbstverständlich frei, sachkundige Berater mit eigenen Ermittlungen und Prüfungen ergänzend zu beauftragen, da die Realisierung von Anfechtungs- und

Haftungsansprüchen aufgrund der damit einhergehenden Liquiditätszuflüsse in ihrem eigenen Interesse liegt. Diese Mittel können vorübergehend zur Betriebsfortführung genutzt werden, ermöglichen aber vor allem eine höhere Quote für die Gläubiger im Insolvenzplan, was die Akzeptanz eines solchen Plans seitens der Gläubiger erheblich fördert. Ungeachtet dessen lassen sich Haftungs- und Anfechtungsansprüche häufig erst im Rahmen des *Erörterungstermins* genauer beziffern und einschätzen. Zu diskutieren sind die Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach sowie die Chancen für eine häufig erforderliche Titulierung und Vollstreckung der Ansprüche. Schon aufgrund der gesetzlichen Kompetenzzuweisung (vgl. §§ 129, 280 InsO) ist zwingend der Insolvenzverwalter bzw. der Sachwalter in der Gläubigerversammlung anzuhören. Dieser muss die Perspektiven möglicher Massezuflüsse aus Haftungs- und Anfechtungssachverhalten mit der Schuldnerin und den anwesenden Gläubigern erörtern. Keinesfalls ist es zulässig, nach Vorlage des Insolvenzplans gewonnene Erkenntnisse zu diesen Ansprüchen zu „verheimlichen“.

* Dr. Olaf Hiebert ist Rechtsanwalt der auf Eigenverwaltung und Insolvenzplanverfahren spezialisierten Sozietät Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte | Steuerberater in Düsseldorf.

1 BGH, Beschl. v. 15.7.2010 – IX ZB 65/10, ZInsO 2010, 1448 ff. Rn. 34; K. Schmidt/Spliedt, InsO, 18. Aufl. 2013, § 235 Rn. 1.

2 HK-InsO/Riedel, 7. Aufl. 2014, § 74 Rn. 1 „zentrales Organ der Gläubigerautonomie“; Kübler, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 5/2011, § 74 Rn. 3 „Basisorgan“; K. Schmidt/Jungmann (Fn. 1), § 74 Rn. 2; Trams, NJW-Spezial 2010, 405, 406 „oberstes Selbstverwaltungsorgan der Gläubiger“.

3 Sei es durch eine Vertagung oder die Anberaumung eines gesonderten Abstimmungstermins.

4 Zu diesem Grundsatz Uhlenbruck/Uhlenbruck, InsO, § 74 Rn. 1 – 4; ausführlich Paulus, NZI 2008, 705, 708 f.

5 Soweit im Folgenden vom Sachwalter die Rede ist, gelten diese Erwägungen auch für den Insolvenzverwalter.

II. Werterhellende Erkenntnisse – Erörterung im Termin

Grds. gilt, dass Art und Umfang der wahrscheinlich bestehenden Ansprüche sowie deren wirtschaftliche Realisierbarkeit in einem Plan *vollständig* und *nachvollziehbar* dargestellt werden müssen. Anderenfalls ist der Plan wegen Unlauterkeit gem. § 250 Nr. 2 InsO durch das Insolvenzgericht auch dann zurückzuweisen, wenn er durch die Gläubigerversammlung angenommen worden sein sollte.⁶ Fehlende Angaben sind zudem ein Inhaltmangel im darstellenden Teil des Plans, der eine Versagung der Planbestätigung nach § 250 Nr. 1 InsO rechtfertigt.⁷ Der Umfang⁸ der Ausführungen im Insolvenzplan hat sich an dem Kenntnisstand *im Zeitpunkt der Planerstellung* zu orientieren.⁹

Soweit werterhellende Erkenntnisse im Zeitpunkt zwischen Planerstellung und Abstimmungstermin gewonnen oder Tatsachen von wesentlicher Bedeutung bekannt werden, ist es unlauter i.S.d. § 250 Nr. 2 InsO, wenn die Beteiligten hierauf nicht hingewiesen werden.¹⁰ Das Gericht hat die Bestätigung des Insolvenzplans dann gem. § 250 Nr. 2 InsO zu versagen. Es ist aber ausreichend und im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes auch sachgerecht, die neuen Erkenntnisse im Erörterungstermin mitzuteilen und mit den Ausführungen des für die Ermittlungen berufenen Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters zu verbinden. Nur durch die Erörterung der Erkenntnisse dieser Beteiligten im Termin können die Gläubiger eine sachgerechte Einschätzung der Erfolgsaussichten gewinnen. Die Erörterung im Termin kann es erforderlich machen, den Insolvenzplan inhaltlich zu ändern, sei es, um die Chancen für eine Zustimmung zu erhöhen, oder auch nur, um die Gläubiger angemessen zu beteiligen. Auch wenn der Planvorlegende bereits vor dem Erörterungstermin aufgrund neuer Erkenntnisse Änderungen ganz oder in Ansätzen überlegt – und sinnigerweise mit dem Gläubigerausschuss diskutiert hat –, ist er nicht verpflichtet, etwaige Änderungen dem Gericht oder den Gläubigern *vorab* schriftlich mitzuteilen.¹¹ Es bleibt ihm unbenommen, etwaige Änderungen von der Erörterung und weiteren Erkenntnissen im Termin abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Haftungs- und Anfechtungssachverhalte handelt, deren Realisierbarkeit nur schwer zu beziffern ist. Hier ist es gerade geboten, das Für und Wider, den Umfang und die Rechtfertigung einer Quotenänderung ausführlich zu diskutieren und zu erwägen. Nur auf diesem Weg kann ein Ergebnis erarbeitet werden, das einen angemessenen Interessenausgleich schafft. Es bringt weder für den Verfahrensablauf noch den Gläubigern etwas, wenn der Planvorlegende etwaige Änderungsmöglichkeiten vorab schriftlich übermittelt, also Vorschläge unterbreitet, die nicht auf einem gemeinsamen Austausch der Argumente und Überlegungen in der Versammlung beruhen. Im Gegenteil können derartige Vorschläge kontraproduktiv sein, soweit sie Konflikte begründen. Die Akzeptanz einer gemeinsam diskutierten Änderung ist i.d.R. wahrscheinlicher, wenn im Vorfeld keine einseitigen Vorgaben seitens des Planvorlegenden gemacht werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gläubigerautonomie und die Bedeutung der Gläubigerversammlung als

dem zentralen Organ der Willensbildung würde es gerade eine Missachtung der Gläubigerversammlung darstellen, wenn diese nicht über solche Sachverhalte diskutieren und die Konsequenzen hieraus erörtern könnte, die der Planvorlegende bereits im Vorfeld des Termins ganz oder in Ansätzen erwogen hat. Hinzu tritt, dass das Gesetz den Planvorlegenden gerade nicht verpflichtet, aufgrund im Vorfeld des Erörterungstermins gewonnener Erkenntnisse den Plan unverzüglich zu ändern oder gar die Beteiligten zu informieren.

III. Planänderung gem. § 240 InsO

Gem. § 240 Satz 1 InsO ist der Planvorlegende berechtigt, *einzelne Regelungen* des Insolvenzplans aufgrund der Erörterung im Termin inhaltlich zu ändern. § 240 Satz 2 InsO bestimmt, dass über den geänderten Termin noch in demselben Termin abgestimmt werden kann.

1. Einzelne Regelungen

§ 240 Satz 1 InsO beschränkt die Änderungsmöglichkeit des Planvorlegenden auf einzelne Regelungen. Weder der Umfang möglicher Planänderungen noch der Begriff der einzelnen Regelungen werden durch das Gesetz näher bestimmt.¹² Gemäß der Stellungnahme des Rechtsausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens muss der Kern des Plans erhalten bleiben.¹³ Was der Kern eines Plans ist, wird weder durch das Gesetz geregelt noch kann dies den Gesetzesmaterialien entnommen werden. Es ist daher erforderlich, den Kern eines jeden Plans im *Einzel* festzustellen.¹⁴ Eine unzulässige Modifizierung des Kerns dürfte zumindest i.d.R. in der Umstellung eines Sanierungs- auf einen Liquidationsplan und umgekehrt liegen.¹⁵ Da § 240 InsO der Verfahrensbeschleunigung dient, sollte das Änderungsrecht des Planvorlegenden eher weit als eng gefasst sein.¹⁶ Fraglich ist daher, wann die Grenze zwischen der Änderung einzelner Regelungen und einer Änderung des Plans insgesamt überschritten ist. Dem Wortlaut nach kann

6 BGH, Beschl. v. 15.7.2010 – IX ZB 65/10, ZInsO 2010, 1448 Rn. 56 f.; Pleister, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 10/2013, § 250 Rn. 16, 17; K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 250 Rn. 11.

7 BGH, Beschl. v. 19.7.2012 – IX ZB 250/11, WM 2012, 1640 ff. Rn. 9; K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 250 Rn. 11.

8 Zu dem Umfang und den inhaltlichen Anforderungen an die Darstellung von Haftungs- und Anfechtungsansprüchen im Insolvenzplan vgl. Buchalik/Hiebert, ZInsO 2014, 109, 113 f.

9 K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 250 Rn. 11.

10 K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 250 Rn. 11.

11 HambKomm-InsO/Thies, 4. Aufl. 2012, § 240 Rn. 8.

12 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 8.

13 RechtsA BT-Drucks. 12/7302, S. 183 zu § 284. Auf den Erhalt des Kerns des Plans auch abstellend LG Berlin, Beschl. v. 8.2.2005 – 86 T 5/05, ZInsO 2005, 609 Rn. 40.

14 FK-InsO/Jaffé, 7. Aufl. 2013, Rn. 8; Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 8; MünchKomm-InsO/Hintzen, 3. Aufl. 2014, § 240 Rn. 8.

15 HambKomm-InsO/Thies (Fn. 11), § 240 Rn. 4; MünchKomm-InsO/Hintzen (Fn. 14), § 240 Rn. 9; Uhlenbruck/Lüer, InsO, 13. Aufl. 2010, § 240 Rn. 5.

16 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 8.

der Plan nicht insgesamt geändert werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mehrere einzelne Regelungen modifiziert werden dürfen. Auf ihre wirtschaftliche Bedeutung kommt es nicht an. Selbst Änderungen mit großer wirtschaftlicher Tragweite sind zulässig, da es sich hierbei zwar um wirtschaftlich bedeutsame, aber dennoch *einzelne Regelungen* handelt.¹⁷

Dies gilt auch für *gravierende Änderungen* des bisherigen Plans.¹⁸ Es ist richtig, wenn nach Maßgabe des Grundsatzes eines fairen Verfahrens gefordert wird, dass die Änderungen übersichtlich und nachvollziehbar sind.¹⁹ Demnach sind Änderungen der Insolvenzquote zugunsten oder zum Nachteil der Gläubiger im Termin ohne Weiteres möglich.²⁰ Gleiches gilt für einen die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger modifizierenden Besserungsschein.

2. Erörterung im Termin

Nach dem Wortlaut des § 240 Satz 1 InsO ist der Vorlegende berechtigt, einzelne Regelungen *aufgrund der Erörterung* im Termin inhaltlich zu ändern. Dies impliziert, dass zwischen der Modifizierung einer Planregelung und einer Erörterung im Termin ein Zusammenhang bestehen muss. Fraglich ist, ob solche Planänderungen im Termin ausgeschlossen sind, für die eine Erörterung im Termin nicht ursächlich oder zumindest nicht ausschlaggebend gewesen ist. Eine solche Interpretation des Gesetzes ginge an der Sache vorbei. Jede Planänderung wird denotwendig im Erörterungstermin mit den Gläubigern erörtert. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der Planvorlegende die Änderung in dem Termin einführen und erklären muss.²¹ Die Gläubiger erhalten die Möglichkeit zu fragen, können die Änderung diskutieren und alternative Planänderungen anregen. Ebenso ist der Sachwalter zu hören. Letzteres ist für eine Änderung des Umfangs der Befriedigung der Gläubiger aufgrund zu erwartender Massezuflüsse aus Anfechtungs- und Haftungsansprüchen geradezu unverzichtbar.²² I.Ü. wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

3. Abstimmung in demselben Termin

§ 240 Satz 2 InsO bestimmt, dass über den geänderten Plan noch in demselben Termin abgestimmt werden *kann*. Die Entscheidung, ob die Abstimmung über den geänderten Insolvenzplan im selben Termin erfolgt, hat das Insolvenzgericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, da diesem gem. § 76 Abs. 1 InsO die Sitzungsleitung obliegt.²³ Alternativ zu einer Abstimmung über den geänderten Plan noch in demselben Termin kann das Gericht den Termin gem. § 4 InsO i.V.m. § 227 ZPO *aufheben, verlegen, vertagen* (Terminsänderung) oder einen gesonderten Abstimmungstermin gem. § 241 Abs. 1 Satz 1 InsO anberaumen. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit einer bloßen Sitzungsunterbrechung. Gem. § 4 InsO ist § 227 ZPO auch im Insolvenzverfahren anwendbar.²⁴

a) Abgrenzung von Aufhebung, Verlegung, Vertagung und der Anberaumung nach § 241 InsO

Während die Aufhebung eines Termins eine Beseitigung desselben vor seinem Beginn ohne gleichzeitige Bestimmung eines neuen gleichartigen Termins meint, stellt die Verlegung die Bestimmung eines anderen gleichartigen Termins vor dem Beginn des anberaumten Termins dar.²⁵ Eine Vertagung liegt vor, wenn nach Beginn des anberaumten Termins ein neuer Termin bestimmt wird.²⁶ Ein Termin beginnt gem. § 220 Abs. 1 ZPO mit dem Aufruf der Sache. Wiederum abzugrenzen ist die bloße Unterbrechung der Sitzung. Die Vertagung oder Unterbrechung eines einheitlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins aufgrund einer Planänderung stellt keine Anberaumung eines besonderen Abstimmungstermins nach § 241 InsO dar.²⁷ Es ist im Einzelnen zu prüfen, was genau das Gericht beschließt.

b) Voraussetzung einer Terminsänderung nach § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO

§ 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestimmt, dass eine *Aufhebung* oder *Verlegung* eines Termins sowie die *Vertagung* einer Verhandlung von Amts wegen aus *erheblichen Gründen* möglich ist. Satz 2 nennt sodann Beispiele, die keinen erheblichen Grund darstellen. Die nach Abs. 4 kurz zu begründende, aber unanfechtbare Entscheidung trifft das Gericht bzw. der Vorsitzende.

Fraglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzgericht einen Termin vertagen kann. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO fordert für die Vertagung das Vorliegen eines erheblichen Grundes. Ein solcher Grund besteht, wenn die Vertagung notwendig ist und es nicht zu verantworten ist, dass der bisherige Termin bestehen bleibt.²⁸ Auf die hier interessierende Frage gemünzt, bedeutet dies, dass ein erheblicher Grund dann vorliegt, wenn eine Abstimmung über den geänderten und erörterten Plan unmittelbar im Anschluss an dessen Erörterung nicht zu verantworten ist.

17 K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 3.

18 Uhlenbruck/Lüer (Fn. 15), § 240 Rn. 5.

19 HambKomm-InsO/Thies (Fn. 11), § 240 Rn. 4; HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 240 Rn. 5; Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 9; K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 3; Uhlenbruck/Lüer (Fn. 15), § 240 Rn. 5.

20 HambKomm-InsO/Thies (Fn. 11), § 240 Rn. 4; K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 3.

21 Ähnlich HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 240 Rn. 11, der eine Erörterung des veränderten Plans für zwingend erforderlich hält.

22 Vgl. hierzu schon unter II.

23 HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 241 Rn. 4.

24 AG Hohenschönhausen, Beschl. v. 8.9.1999 – 36 IK 1/99, ZInsO 2000, 168; HambKomm-InsO/Rüther (Fn. 11), § 4 Rn. 56; K. Schmidt/Stephan (Fn. 1), § 4 Rn. 16.

25 Vgl. hierzu Baumbach/Hartmann, ZPO, 71. Aufl. 2013, § 227 Rn. 4 f.

26 Baumbach/Hartmann (Fn. 25), § 227 Rn. 6 m.w.N.

27 HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 240 Rn. 2.

28 Baumbach/Hartmann (Fn. 25), § 227 Rn. 8.

Für die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung ist primär die Auslegung des § 240 Satz 2 InsO maßgeblich.

aa) Wortlaut des § 240 Satz 2 InsO

Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann noch in demselben Termin abgestimmt werden. Zwingend ist dies nicht, zumal es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, die ein Ermessen der Sitzungsleitung impliziert. Schlüsse auf ein Regel-/Ausnahmeverhältnis lässt der Wortlaut der Norm nicht zu.

bb) Historische Auslegung

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nahm der Gesetzgeber auf Empfehlung des Rechtsausschusses²⁹ davon Abstand, Änderungen im Erörterungstermin anzukündigen und erst innerhalb einer gesetzlichen Frist zu vollziehen, so wie es der RegE³⁰ ursprünglich vorsah. Stattdessen entschied sich der Gesetzgeber, wie durch den Rechtsausschuss empfohlen, bewusst dafür, Änderungen im Erörterungstermin vorzunehmen und darüber im sogleich stattfindenden Abstimmungstermin entscheiden zu können, ohne ein erneutes Vorverfahren (Niederlegung des Plans, Einholung von Stellungnahmen gem. §§ 234, 237 InsO) wiederholen zu müssen.³¹ Der Gesetzgeber wollte in Anerkennung der Notwendigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens ganz bewusst eine sofortige Abstimmung ermöglichen. Erörterungs- und Abstimmungstermin lassen sich nur schwer trennen. In dem Zeitraum zwischen Erörterungs- und Abstimmungstermin entsteht nicht selten weiterer Erörterungsbedarf. Nach Abschluss des Erörterungstermins sind nach teilweise vertretener Auffassung³² weitere Erörterungen aber ebenso ausgeschlossen wie Änderungen des Plans, die je nach Zeitablauf notwendig sein können. § 241 Abs. 1 Satz 1 InsO normiert die Anberaumung eines gesonderten Abstimmungstermins daher folgerichtig als Ausnahme zur regelmäßigen Verbindung von Erörterungs- und Abstimmungstermin. Der Gesetzgeber hat sich im Gesetzgebungsverfahren hierfür bewusst entschieden und die ursprüngliche Regelfalltrennung der Termine geändert.³³ Es ist daher richtig, wenn ein einheitlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin als Regelfall und eine Trennung der Termine als *Ausnahmefall* begriffen wird.³⁴ Auch der Rechtsausschuss führt in seiner Beschlussempfehlung³⁵ aus: „Zur Straffung des Verfahrens wird vorgesehen, dass für die Erörterung des Plans und die Abstimmung über den Plan ein einheitlicher Termin bestimmt werden soll; nur in Ausnahmefällen soll die Abstimmung in einem gesonderten Termin stattfinden ...“. Die historische Auslegung des Gesetzes führt daher zu dem Ergebnis, dass zwischen der einheitlichen und der gesonderten Terminierung ein *Regel-/Ausnahmeverhältnis* besteht. Ein Anliegen des Gesetzgebers war die Straffung des Insolvenzplanverfahrens. Die Trennung von Erörterungs- und Abstimmungstermin muss die absolute Ausnahme bleiben.³⁶

cc) Systematik des Gesetzes

Dieses Regel-/Ausnahmeverhältnis spiegelt sich auch in der Systematik des Gesetzes wider. Die im zweiten Abschnitt

des sechsten Teils enthaltenen Vorschriften über die Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans beginnen mit § 235 InsO, der in Abs. 1 Satz 1 einen einheitlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin vorsieht und legaldefiniert. Die in § 240 InsO normierte Änderung des Plans mitsamt der Möglichkeit, über den geänderten Plan im gleichen Termin abzustimmen, steht vor § 241 InsO, der die Einzelheiten zu einem besonderen Abstimmungstermin regelt. Hätte der Gesetzgeber nicht ein Regel-/Ausnahmeverhältnis, sondern einen Gleichrang der alternativen Abstimmung im gleichen Termin oder Anberaumung eines gesonderten Termins begründen wollen, wäre eine entsprechende Regelung dieser Alternativen innerhalb einer Norm zu erwarten gewesen.

dd) Teleologische Auslegung

§ 240 InsO soll Änderungen des Plans ermöglichen und dient damit der Flexibilität des Insolvenzplanverfahrens. Die Möglichkeit der sofortigen Abstimmung des geänderten Plans dient dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung.³⁷ Die Möglichkeit zur Veränderung macht die Vorlage eines neuen Plans einschließlich des dazugehörigen Vorverfahrens entbehrlich. Änderungen können – wie unter II. gezeigt – schon aufgrund neuer Erkenntnisse zwischen der Vorlage des Plans und dem Erörterungstermin notwendig werden. Ebenso können Bedenken der Gläubiger oder der Austausch von Argumenten eine Änderung des Plans als interessengerecht erscheinen lassen. Die Änderungsmöglichkeit des § 240 InsO dient damit der zügigen Umsetzung eines Insolvenzplankonzepts zwecks zeitnaher Befriedigung der Gläubiger und Sanierung der Schuldnerin. Insoweit sind auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.³⁸ Jede zeitliche Verschiebung kann zu Einbußen führen, erhöht die Verfahrenskosten und birgt grds. die Gefahr, eine Sanierung scheitern zu lassen.

ee) Zwischenergebnis

Die Auslegung des § 240 InsO ergibt, dass über den geänderten Insolvenzplan grds. in demselben Termin abzustim-

29 RechtsA BT-Drucks. 12/7302, S. 183 zu § 284 erster Satz.

30 RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 207 zu § 284 erster Absatz.

31 HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 240 Rn. 2; K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 1.

32 HambKomm-InsO/Thies (Fn. 11), § 240 Rn. 8; für die Möglichkeit der Planänderung bis zum Beginn der Abstimmung zu Recht Graf-Schlicker/Kebekus/Wehler, InsO, 4. Aufl. 2014, § 240 Rn. 1; MünchKomm-InsO/Hinzen (Fn. 14), § 240 Rn. 6; Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 16; Rendels/Zabel, Insolvenzplan, 1. Aufl. 2013, S. 137 Rn. 468 „sofern die Änderungen diskutiert werden“.

33 K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 3.

34 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 22; MünchKomm-InsO/Hinzen (Fn. 14), § 240 Rn. 17; Uhlenbruck/Lüer (Fn. 15), § 240 Rn. 2.

35 RechtsA BT-Drucks. 12/7302, S. 183 zu § 279 erster Absatz.

36 So auch Braun/Braun/Frank, InsO, 6. Aufl. 2014, § 240 Rn. 6.

37 Silcher, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 2. Aufl. 2014, § 240 Rn. 15; Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 2; vgl. auch RechtsA BT-Drucks. 12/7302, S. 183 zu § 279 erster Absatz.

38 MünchKomm-InsO/Hinzen (Fn. 14), § 240 Rn. 3.

men ist. Die Gesetzgebungsgeschichte und die Systematik des Gesetzes zeigen ein Regel-/Ausnahmeverhältnis zwischen der Durchführung eines einheitlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins und einer Trennung der Termine. Die Abstimmung über den geänderten Plan noch in demselben Termin dient vor allem der zügigen Durchführung des Insolvenzplanverfahrens im Interesse der Gläubiger. Verfahrensrechtlich ist noch zu berücksichtigen, dass eine Planänderung gem. § 4 InsO i.V.m. § 263 ZPO jedenfalls dann zulässig ist, wenn alle im Termin anwesenden Stimmberechtigten in die Abstimmung über den geänderten Plan einwilligen.³⁹

c) Vertagung wegen Abwesenheit eines Gläubigers im Termin?

Fraglich ist, ob die Abwesenheit eines Gläubigers im Erörterungs- und Abstimmungstermin eine Vertagung rechtfertigt, also einen erheblichen Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO darstellt. Dagegen spricht schon, dass das Insolvenzgericht den Insolvenzplan oder eine wesentliche Zusammenfassung desselben gem. § 235 Abs. 2 Satz 2 InsO mit der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin an alle Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, sowie an alle absonderungsberechtigten Gläubiger übermittelt. Darüber hinaus wird der Erörterungs- und Abstimmungstermin gem. § 235 Abs. 2 Satz 1 InsO öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plan und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Das Insolvenzverfahren, die Absicht der Umsetzung eines Insolvenzplankonzepts und die Termine sind damit jedem Gläubiger bekannt. Dass ein vorgelegter Plan geändert werden kann, ergibt sich schon aus dem Gesetz, sodass auch niemand darauf vertrauen kann, dass ein einmal vorgelegter Plan nicht so geändert wird, dass in seine Rechte eingegriffen wird; wer dem Termin fernbleibt, muss etwaige Planänderungen und das Abstimmungsergebnis hinnehmen.⁴⁰ Der Grundsatz des fairen Verfahrens wird durch die Erörterung und Änderung des Plans in einer mündlichen Verhandlung, an der jeder Beteiligte teilnehmen und seine Rechte wahrnehmen darf, hinreichend gewährleistet.⁴¹ In gewisser Weise muss ein Gläubiger seine Forderung auch im Insolvenzverfahren betreiben, vor allem durch die Anmeldung seiner Forderungen und die Ausübung seiner Rechte in der Gläubigerversammlung. Er muss seine Rechte selbst wahren und sich aktiv am Gestaltungsprozess beteiligen; anderenfalls ist er nicht schutzwürdig.⁴² Dies gilt umso mehr, als die weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten im Insolvenzplanverfahren, der Minderheitenschutzantrag nach § 251 InsO und die Rechtsbeschwerde nach § 253 InsO, voraussetzen, dass der Betroffene dem Plan im Abstimmungstermin widersprochen hat.⁴³ Hieraus folgt, dass die bloße Nichtanwesenheit eines Gläubigers im Termin jedenfalls keine Vertagung rechtfertigt.

Etwas anderes könnte hingegen gelten, wenn in die Rechte eines nicht anwesenden Beteiligten durch den geänderten Plan *erstmalig* eingegriffen wird, der geänderte Plan im

Unterschied zur Ursprungsfassung also eine Beeinträchtigung des nicht anwesenden Beteiligten vorsieht. Unter Hinweis darauf, dass dieser Beteiligte nach dem ursprünglichen Plan gemäß der §§ 237 Abs. 2, 238 Abs. 2 InsO kein Stimmrecht und folglich auch keine Veranlassung zur Teilnahme an dem Termin hatte, wird vertreten, dass bei dessen Nichtteilnahme eine Vertagung des Termins erforderlich ist, soweit er nicht unter Abdruck des Änderungsvorschlags gesondert zum Termin geladen wurde.⁴⁴ Aber auch hier ist mit den v.g. Argumenten entgegenzuhalten, dass der Beteiligte gleichwohl Kenntnis von dem bevorstehenden Erörterungs- und Abstimmungstermin hatte und er schon von Gesetzes wegen nicht darauf vertrauen darf, dass der Plan unverändert bleibt. Vielmehr muss jeder Beteiligte stets damit rechnen, dass der Plan in seine Rechte eingreift. Die Nichtteilnahme des Beteiligten stellt damit auch im Fall eines erstmaligen Eingriffs in seine Rechte durch den geänderten Plan keinen Vertagungsgrund dar.⁴⁵ Auf die Ladung des Beteiligten kommt es nicht an.⁴⁶ Jeder mit der Schuldnerin in geschäftlicher Verbindung stehende Beteiligte ist gehalten, das Insolvenzverfahren als Gesamtvollstreckungsverfahren sehr genau zu verfolgen; vor allem wenn ein Insolvenzplankonzept umgesetzt werden soll. Dies gilt für Gläubiger wie Gesellschafter, für Vermieter wie Lieferanten.

d) Vertagung aufgrund erforderlicher Aufklärung?

Soweit ein Beteiligter nicht einschätzen kann, inwieweit sich eine vorgenommene Planänderung rechtlich oder wirtschaftlich auf seine Rechte auswirkt, ist er zunächst gehalten, durch Ausübung seines Fragerechts selbst aktiv zu werden. Ergänzende Erläuterungen des Planvorlegenden sind hier das Mittel der Wahl. Rechtliche Hinweise kann überdies auch das Insolvenzgericht erteilen.

Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Position hat der Beteiligte selbst zu bearbeiten. In der Praxis ist grds. davon auszugehen, dass die Beteiligten ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung im Insolvenzplan bereits vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin gewürdigt und unverständliche Punkte durch Einholung entsprechender Expertise geklärt wurden. Die meisten Planänderungen dürf-

39 HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 240 Rn. 7.

40 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 11; MünchKomm-InsO/Hintzen (Fn. 14), § 240 Rn. 14.

41 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 10.

42 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 10.

43 Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 10.

44 So HK-InsO/Haas (Fn. 2), § 240 Rn. 6.

45 So auch Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 12. a.A. FK-InsO/Jaffé (Fn. 14), § 240 Rn. 10; HambKomm-InsO/Thies (Fn. 11), § 240 Rn. 7; Frind, NZI 2007, 374, 375.

46 MünchKomm-InsO/Hintzen (Fn. 14), § 240 Rn. 14; a.A. so auch Pleister (Fn. 6), § 240 Rn. 12; K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 3.

ten sodann aus sich heraus verständlich sein.⁴⁷ Dies gilt vor allem bei der bloßen Erhöhung der Insolvenzquote oder Aufnahme eines Besserungsscheins.

e) Vertagung gegen den Willen der Gläubiger?

Eine Vertagung der Abstimmung von Amts wegen gegen den erklärten Willen der Gläubiger verbietet sich schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gläubigerautonomie. Das Gericht muss sich grds. dem Willen der Mehrheit⁴⁸ der anwesenden Gläubiger beugen und über einen auserörterten mit den Vorschriften des Insolvenzplanrechts vereinbarten Insolvenzplan noch im gleichen Termin abstimmen lassen. Die Gläubigergemeinschaft ist Herrin des Verfahrens. Dabei reicht es schon, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger eine Abstimmung wünscht. Es bleibt jedem Gläubiger unbenommen, gegen den Plan zu stimmen und die Rechtsbehelfe der §§ 251, 253 InsO zu nutzen. Das Gericht hat sich darauf zu beschränken, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesene Rolle wahrzunehmen. Es mag die Bestätigung des Plans gem. § 250 InsO versagen, soweit der Tatbestand der Vorschrift verwirklicht ist. Soweit eine Zurückweisung des geänderten Plans nach § 231 InsO⁴⁹ angezeigt ist, hat es zunächst gem. § 139 ZPO jedenfalls einen richterlichen Hinweis zu erteilen.⁵⁰ Die Kompetenz, eine Verzögerung der Abstimmung – gar um mehrere Wochen – herbeizuführen, sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Darüber hinaus ist stets die Unterbrechung des Termins der Vertagung als milderem Mittel vorzuziehen. Soweit der Planvorlegende dies verlangt, ist jedenfalls der unveränderte Plan im gleichen Termin zur Abstimmung zu stellen.⁵¹

IV. Fazit

Es ist notwendig, aber auch ausreichend und zudem sachgerecht, wenn der Planvorlegende werterhellende Erkenntnisse zu Vermögenswerten, wie z.B. Anfechtungs- und Haftungsansprüchen erst im Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan nach § 235 Abs. 1 Satz 1 InsO mitteilt und diese Erkenntnisse zusammen mit den Gläubigern und dem Sachwalter erörtert werden. Dies gilt selbst dann, wenn eine Änderung des Insolvenzplans erforderlich wird, um einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen. Die vorherige schriftliche Mitteilung der Erkenntnisse oder Planänderung ist ebenso wenig erforderlich wie die Vorlage eines geänderten Plans.

Über den geänderten Plan ist gem. § 240 Satz 2 InsO noch in demselben Termin abzustimmen. Eine Vertagung oder Anberaumung eines gesonderten Abstimmungstermins ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Auslegung des § 240 InsO ergibt, dass über den geänderten Insolvenzplan grds. in demselben Termin abzustimmen

ist. Die Gesetzgebungsgeschichte und die Systematik des Gesetzes zeigen ein Regel-/Ausnahmeverhältnis zwischen der Durchführung eines einheitlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins und einer Trennung der Termine. Die Abstimmung über den geänderten Plan noch in demselben Termin dient vor allem der zügigen Durchführung des Insolvenzplanverfahrens im Interesse der Gläubiger. Verfahrensrechtlich ist noch zu berücksichtigen, dass eine Planänderung gem. § 4 InsO i.V.m. § 263 ZPO jedenfalls dann zulässig ist, wenn alle im Termin anwesenden Stimmberechtigten in die Abstimmung über den geänderten Plan einwilligen.

Die Abwesenheit eines Gläubigers oder sonstigen Beteiligten rechtfertigt keine Vertagung. Jeder Beteiligte muss seine Rechte selbst wahren und sich aktiv am Gestaltungsprozess beteiligen, da er anderenfalls nicht schutzwürdig ist. Kein Beteiligter darf darauf vertrauen, dass ein einmal vorgelegter Plan nicht so geändert wird, dass in seine Rechte eingegriffen wird. Wer dem Termin fernbleibt, ist nicht schutzwürdig und muss etwaige Planänderungen sowie das Abstimmungsergebnis hinnehmen. Etwaiger Aufklärungsbedarf rechtfertigt keine Vertagung. Jeder Beteiligte hat durch die aktive Teilnahme an dem Erörterungstermin und die Wahrnehmung seines Fragerechts die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Es ist ihm unbenommen, gegen den Plan zu stimmen. Soweit erforderlich, kann eine Unterbrechung der Sitzung erfolgen.

Eine Vertagung der Abstimmung gegen den Willen der Gläubiger verbietet sich schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gläubigerautonomie. Die Gläubigergemeinschaft ist Herrin des Verfahrens. Das Gericht hat sich darauf zu beschränken, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesene Rolle wahrzunehmen. Es mag die Bestätigung des Plans gem. § 250 InsO versagen, soweit der Tatbestand der Vorschrift verwirklicht ist. Soweit eine Zurückweisung des geänderten Plans nach § 231 InsO angezeigt ist, hat es zunächst gem. § 139 ZPO einen richterlichen Hinweis zu erteilen.

47 MünchKomm-InsO/Hintzen (Fn. 14), § 240 Rn. 3.

48 Dies gilt vor allem, wenn mit Ausnahme des bisherigen Geschäftsführers und Altgesellschafters, dessen geringe Forderungen bestritten sind, alle anwesenden Gläubiger die Abstimmung über den Plan vehement einfordern.

49 Ob die Vorschrift im Fall der Planänderung Anwendung findet, ist streitig. Abl. K. Schmidt/Spliedt (Fn. 1), § 240 Rn. 7 m.w.N. Befürwortend MünchKomm-InsO/Hintzen (Fn. 14), § 240 Rn. 13.

50 MünchKomm-InsO/Hintzen (Fn. 14), § 240 Rn. 13.

51 Braun/Braun/Frank (Fn. 36), § 240 Rn. 4.